

Sozialamt

Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)

Tätigkeitsbericht 2015 / 2016

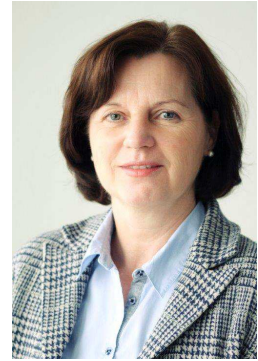
Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster - Sozialamt

Redaktion: Heike Pötter / Jörg Espei – Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)

März 2017, Auflagenhöhe: 300

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen den aktuellen Tätigkeitsbericht unserer „Heimaufsicht“, der Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe, für die zurückliegenden Jahre 2015 und 2016 vorstellen zu dürfen.

Die rechtliche Grundlage für die Arbeit der „Heimaufsicht“, das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), ist überarbeitet worden und trat Ende 2014 in Kraft. Während das „alte“ Gesetz allgemeinverbindliche und gleiche Anforderungen an alle Wohn- und Betreuungsangebote stellte, wird jetzt nach Wohn- und Betreuungsformen differenziert. Zusätzlich erfolgte eine Ausweitung des Geltungsbereiches. Jetzt wird auch pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderungen in der eigenen Häuslichkeit, in Wohngemeinschaften, in Tagespflegeeinrichtungen oder in Angeboten des Servicewohnens ordnungsrechtlicher Schutz gewährt.

Dieser Schutzgedanke ist Zweck des Gesetzes und damit handlungsweisend für die „Heimaufsicht“. Zusätzlich müssen aktuelle Entwicklungen berücksichtigt und die Tätigkeiten angepasst werden. Zu den aktuellen Entwicklungen gehört auch die zunehmende Pflegebedürftigkeit von Menschen mit Behinderung. Auch sie unterliegen der allgemeinen demographischen Entwicklung. Auch ihre Lebenserwartung steigt. Mit zunehmendem Lebensalter nimmt die Wahrscheinlichkeit zu, dass zu den bestehenden Behinderungen altersbedingte Erkrankungen einen kontinuierlichen Pflegebedarf nach sich ziehen. Hierauf müssen und werden sich die davon betroffenen Menschen, deren Angehörige, Einrichtungen der Eingliederungs- und Altenhilfe im ambulanten, teil- und vollstationären Bereich und auch die „Heimaufsichten“ einstellen.

Dies sind Herausforderungen für die Zukunft.

Dagmar Arnkens-Homann

Leiterin des Sozialamtes

Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)

Tätigkeitsbericht 2015 / 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	Seite	5
2. Einrichtungen im Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes	Seite	6
a) Zahl der Einrichtungen in Münster	Seite	6
b) Platzzahlentwicklung	Seite	7
c) Bewohnerstruktur nach Pflegestufen in Pflegeeinrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot	Seite	8
d) Personalausstattung und Fachkraftquoten	Seite	8
3. Aufgaben der „Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“	Seite	10
a) Beratungen	Seite	10
b) Regelprüfungen	Seite	10
- Prüfrhythmen	Seite	11
- Ablauf einer Regelprüfung in einer Pflegeeinrichtung	Seite	11
- zusätzliche Prüfschwerpunkte	Seite	12
- Kategorien 1 – 7 des Rahmenprüfkataloges	Seite	14
- Veröffentlichung der Ergebnisberichte	Seite	16
c) Anlassprüfungen	Seite	16
- bei Beschwerden	Seite	16
- bei Neu- und Umbauten	Seite	18
- sonstige Gründe	Seite	18
d) Kooperation der „Heimaufsicht“ mit Dritten	Seite	19
e) Unterstützung der Beiräte	Seite	19
f) Gebührenerhebung	Seite	20
g) Anzeigeprüfungen	Seite	21
4. Personelle Ausstattung der „Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“	Seite	21
5. Ehrenamtliche	Seite	22
6. Fazit und Ausblick	Seite	22
7. Kontaktdaten	Seite	24
8. Anhang (Gesetzesauszüge / Abbildungsübersicht / Einrichtungen- und Angebotsübersicht)	Seite	25

Anm.: Der besseren Lesbarkeit dient die Verwendung des Begriffs „Heimaufsicht“ anstelle der offiziellen Bezeichnung „Kommunale Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“. Die Begriffe Nutzerin/Nutzer und Bewohnerin/Bewohner werden synonym verwendet.

1. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der „Heimaufsicht“ ist das überarbeitete Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), das am 16.10.2014 in Kraft getreten ist. Die Durchführungsverordnung (DVO - WTG) hierzu wurde wirksam am 11.11.2014. Das Gesetz formuliert unmittelbar im ersten Paragraphen den Zweck des Gesetzes und beschreibt – anspruchsvolle - Ziele und Anforderungen, die mit diesem Wohn- und Teilhabegesetz verfolgt werden sollen. Letztlich ist es auch die „Heimaufsicht“ vor Ort, die hieraus ihren Prüfauftrag und die zu prüfenden Inhalte erhält.

Konkret hat das Gesetz den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen (§ 1 Wohn- und Teilhabegesetz¹).

Es will diesen Personengruppen ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen.

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) legt besonderen Wert auf Mitwirkung und Mitbestimmung und benennt die Personenkreise folglich auch als Nutzerinnen und Nutzer.

Diese Nutzerinnen und Nutzer sollen insbesondere (§ 1 Abs. 4 WTG) ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können, in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden, am gesellschaftlichen Leben teilhaben und ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können.

Das Gesetz zielt zudem auf kleinräumige und quartiersnahe Angebote.

Außerdem werden Neu- und Umbauten von Pflegeeinrichtungen durch die „Heimaufsicht“ bewertet und begleitet. Somit bildet auch das Alten- und Pflegegesetz NRW² (APG NRW) in Teilen eine rechtliche Grundlage für die Arbeit der „Heimaufsicht“.

¹ Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) s. Punkt 8 (Anhang), ab Seite 24

² Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW) s. Punkt 8 (Anhang), ab Seite 24

2. Einrichtungen im Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes

a) Zahl der Einrichtungen in Münster

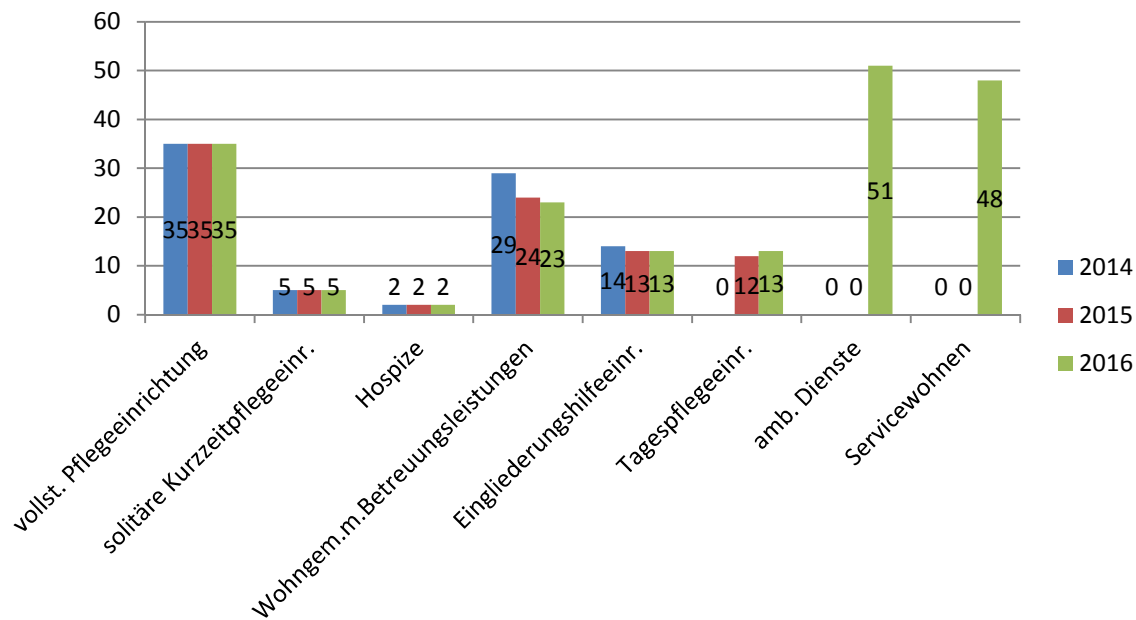


Abbildung 1: Zahl der Einrichtungen in Münster

Während das vorherige Wohn- und Teilhabegesetz einen einheitlichen Einrichtungsbegriff mit im Grundsatz allgemeinverbindlichen und gleichen Anforderungen gekannt hat, differenziert das überarbeitete Gesetz die Anforderungen an die unterschiedlichen Wohn- und Betreuungsangebote. Der Gesetzgeber will sicherstellen und überprüfbar machen, dass in allen Angeboten, also auch in denjenigen, in denen ambulant pflegerische und sonstige Dienstleistungen erbracht werden, eine gute Betreuungsqualität geleistet wird. Unter diesem Aspekt erfolgte durch das evaluierte WTG 2014 eine Erweiterung des Anwendungsbereiches und in der unmittelbaren Folge auch eine umfangreichere Zuständigkeit für die „Heimaufsicht“.

Der Anwendungsbereich gliedert sich dabei in fünf Kategorien:

1. Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot,
2. Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen,
3. Angebote des Servicewohnens,
4. ambulante Dienste und

5. Gasteinrichtungen (wie z.B. Hospize, Kurzzeitpflegeeinrichtungen, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen).

Die Angebote im Bereich des Servicewohnens, der ambulanten Dienste sowie Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen unterlagen bis dahin nicht dem Geltungsbereich des Wohn- und Teilhabegesetzes NRW.

b) Platzzahlentwicklung

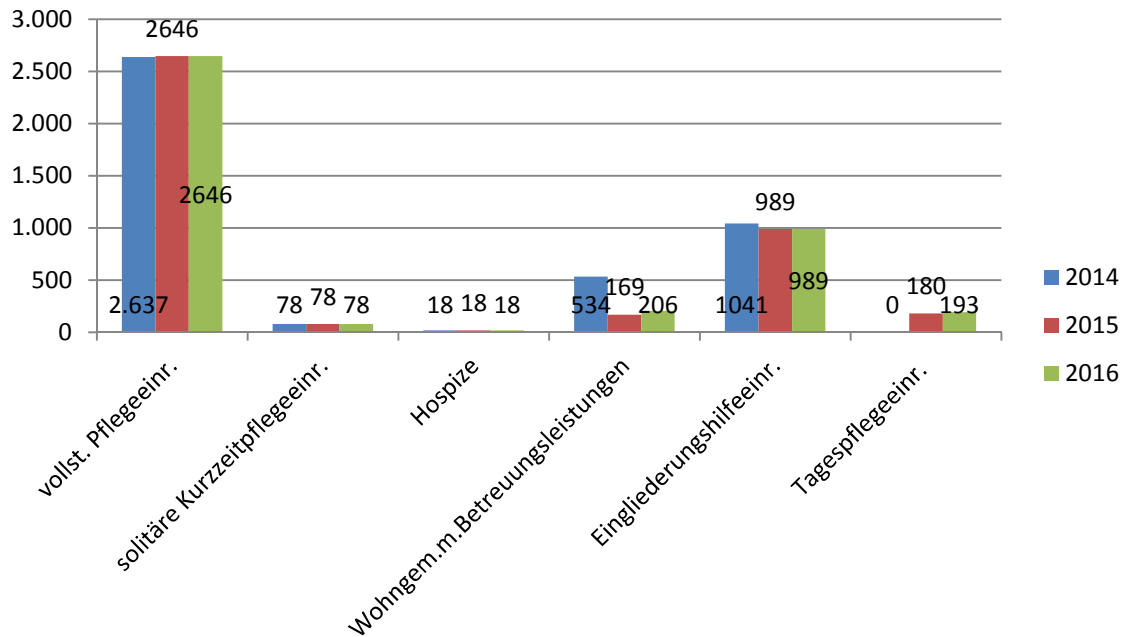


Abbildung 2: Platzzahlentwicklung

Die Platzzahlen der verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote sind im Berichtszeitraum relativ konstant geblieben. Lediglich im Bereich der Tagespflegeeinrichtungen gab es einen leichten Anstieg von 180 auf 193 Plätze im Berichtszeitraum.

Wohngemeinschaften, die über keinen gemeinsamen Hausstand verfügen, fallen nicht mehr in den Geltungsbereich des überarbeiteten Wohn- und Teilhabegesetzes. Dies traf auf mehrere Einrichtungen verschiedener Träger zu. Daher sind die Platzzahlen in der Statistik von 2014 zum Jahr 2015 deutlich rückläufig.

Die Platzzahl in den Wohngemeinschaften hat sich im Jahr 2016 wieder um 40 Plätze, auf insgesamt 206 erhöht.

Zahlen zu den ambulanten Diensten und deren Nutzerinnen und Nutzern, sowie Zahlen zu den Menschen, die in Servicewohnungen leben, liegen der Stadt Münster nicht vor.

c) Bewohnerstruktur nach Pflegestufen in Pflegeeinrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

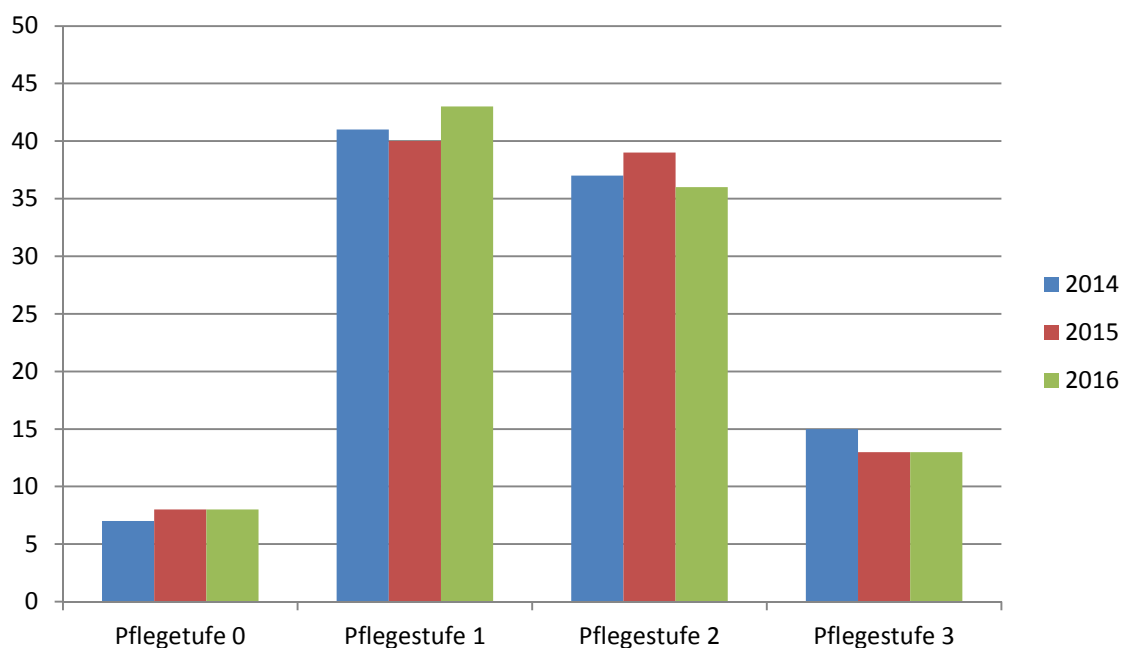


Abbildung 3: Bewohnerstruktur nach Pflegestufen

Es gibt kaum Änderungen der Pflegestufen, denen die Nutzerinnen und Nutzer zugeordnet sind. Bei denen in den Pflegestufen „0“ und „3“ sind die Zahlen zum Vorjahr identisch, die Anzahl der Nutzerinnen und Nutzer mit der Pflegestufe „1“ hat zugenommen, die in der Pflegestufe „2“ abgenommen.

d) Personalausstattung und Fachkraftquoten

Im Rahmen von Regel- und Anlassprüfungen fanden stichtagsbezogen u.a. Prüfungen der Personalsituation statt. Mit einer Ausnahme wurde regelmäßig von der Anzahl her das Personal vorgehalten, welches mit den Pflegekassen vereinbart worden war. Der Träger, in dessen Wohn- und Betreuungsangebot nicht ausreichend Personal beschäftigt war, verhängte deshalb einen freiwilligen Aufnahmestopp.

Im Bereich der Eingliederungshilfe gibt es für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot keine konkreten Vorgaben zur Anzahl der Beschäftigten. Das Wohn- und Teilhabegesetz gibt lediglich vor, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und

deren Qualifikation ausreichen muss, um den Pflege-, bzw. den Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer zu erfüllen (§ 21 Abs. 1 WTG). Als Mindestvoraussetzung und -anforderung wird eine Fachkraftquote von 50 % der Beschäftigten gefordert. Das gilt sowohl für den Bereich der Eingliederungshilfeeinrichtungen, als auch für Einrichtungen im Pflegebereich.

Fachkraftquoten

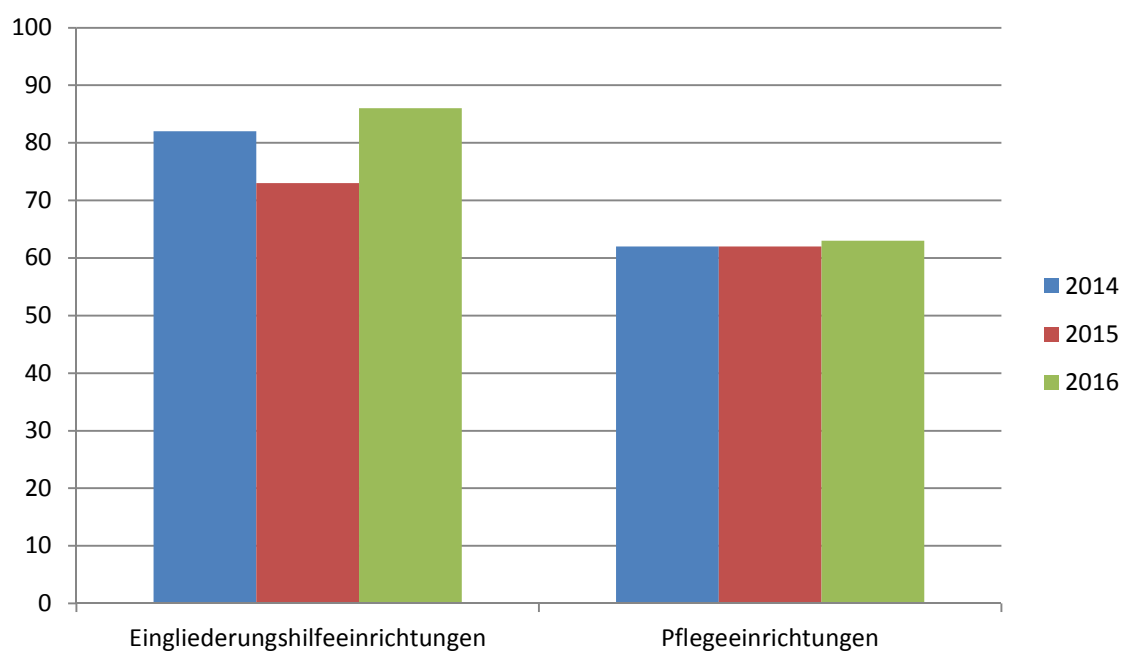


Abbildung 4: Fachkraftquoten

Die Fachkraftquoten waren relativ konstant. Bei jeder (stichtagsbezogenen) Prüfung im Berichtszeitraum wurde die vom Gesetzgeber geforderte Mindestfachkraftquote von 50 % erfüllt bzw. nur ganz selten und dann kurzfristig unterschritten.

Hinweis: Die Ergebnisse zu den Fachkraftquoten in den Jahren 2015 und 2016 sind nur bedingt aussagekräftig, da sie ausschließlich bei Regelprüfungen durch die „Heimaufsicht“ erhoben wurden. Die Quoten werden nicht regelmäßig, zum Beispiel pro Quartal, halbjährlich oder jährlich in jedem Wohn- und Betreuungsangebot ermittelt.

3. Aufgaben der „Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“

a) Beratungen

Zu den Hauptaufgaben der „Heimaufsicht“ gehörten die Beratung von Nutzerinnen und Nutzern der verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote, aber auch der Angehörigen und gesetzlichen Vertreter, der Beiräte, der Mitglieder von Vertretungsgremien, der Vertrauenspersonen sowie der Leistungsanbieter und der Beschäftigten.

Die Themen dieser Beratungen waren vielfältig. Sie betrafen z. B. die Mitwirkung und Mitbestimmung, die Anforderungen an die Wohnqualität, die personelle Ausstattung von Wohn- und Betreuungsangeboten oder die Pflege- und Betreuungsqualität.

Insgesamt fanden sowohl im Jahr 2015 als auch 2016 ca. 250 solcher Beratungen, meist telefonisch, durch die „Heimaufsicht“ statt.

b) Regelprüfungen

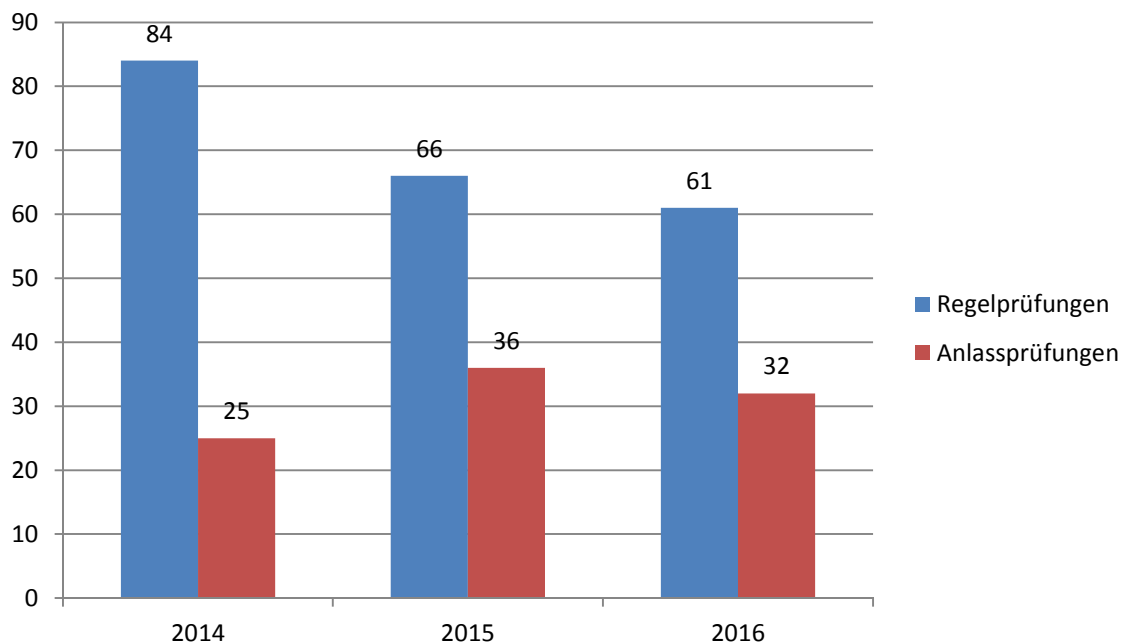


Abbildung 5: Regelprüfungen

Bis 2014 waren jährliche Regelprüfungen in den Wohn- und Betreuungsangeboten gesetzlich gefordert. Seit Inkrafttreten des überarbeiteten Wohn- und Teilhabegesetzes können unter bestimmten Voraussetzungen ggf. längere Prüfintervalle möglich sein, so dass die Zahl der Regelprüfungen insgesamt abgenommen hat.

Alle vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Regelprüfungen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt.

Die Zahl der Anlass bezogenen Prüfungen (s. unter Punkt 3 c) stieg im Berichtszeitraum von 2014 auf 2015 sprunghaft an und blieb in 2016 mit 32 Prüfungen weiter hoch.

Prüfrhythmen

Für die verschiedenen Wohn- und Betreuungsangebote hat der Gesetzgeber unterschiedliche Prüfintervalle für Regelprüfungen vorgegeben:

- Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot: jährlich
- Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen: jährlich
- Servicewohnen: keine Regelprüfungen
- Ambulante Dienste: keine Regelprüfungen
- Gasteinrichtungen: alle drei Jahre.

Das Wohn- und Teilhabegesetz sieht vor, dass Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (§ 23 Abs. 2 WTG) und Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen (§ 30 Abs. 3 WTG) in der Regel jährlich geprüft werden. Es ist zulässig, das Intervall auf bis zu zwei Jahre auszuweiten, sofern es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Betreuungsqualität wesentliche Mängel aufweist.

Ablauf einer Regelprüfung in einer Pflegeeinrichtung

Dargestellt wird im Folgenden der „normale“ Ablauf einer Regelprüfung in einer Pflegeeinrichtung. Die Prüfung erfolgt unangekündigt und zunächst durch die Verwaltungskraft der „Heimaufsicht“. Diese meldet sich bei der Leitungskraft der Einrichtung, bespricht und bewertet zunächst die Inhalte des Rahmenprüfkataloges. Zusätzlich nimmt sie Einsicht in die Pflegedokumentationen, überprüft u. a. die Medikamentenversorgung, die Lagerungspläne sowie Ein- und Ausführprotokolle. Es folgen eingehende persönliche Gespräche mit Nutzerinnen und Nutzern, Beiratsmitgliedern, Angehörigen und rechtlichen Vertretern.

Im Rahmen der Regelprüfung notiert die Verwaltungskraft die Kontaktdaten gesetzlicher Betreuer oder von Bevollmächtigten von mehreren Nutzerinnen und Nutzern, bei denen umfangreiche (Pflegestufe 2 oder 3) behandlungspflegerische Leistungen erbracht werden.

Im Anschluss an die Prüfung vor Ort erfragt die Mitarbeiterin telefonisch, ob die rechtlichen Vertreter / die Bevollmächtigten einer Inaugenscheinnahme der

Bewohnerin oder des Bewohners zustimmen. In dem Telefonat werden sie über alle Aspekte der Prüfung informiert. Diese Erlaubnis zur Inaugenscheinnahme wird anschließend zusätzlich schriftlich eingeholt. Sobald die Einverständniserklärungen vorliegen, nimmt die Pflegefachkraft der „Heimaufsicht“ die Inaugenscheinnahme der entsprechenden Nutzerinnen und Nutzer in der Einrichtung vor. Die Pflegebegutachtung erfolgt im Beisein einer Pflegekraft der Einrichtung, teilweise in Anwesenheit von Angehörigen und stets nur dann, wenn die zu pflegende Person hiermit einverstanden ist. Die Anzahl der Inaugenscheinnahmen richtet sich nach der Platzzahl in der Einrichtung.

Durch diese beiden Bestandteile der Prüfung, nämlich die Kontrolle der Dokumentation, Einsehen der Konzepte, etc. durch die Verwaltungs- und die Pflegeüberprüfung durch die Pflegefachkraft, entsteht ein umfassendes Bild von der Betreuungsqualität, die in der Einrichtung geleistet wird.

Nach der Pflegeüberprüfung wird der jeweilige rechtliche Vertreter über den Pflegezustand der Bewohnerin / des Bewohners informiert. Sowohl die Pflegefachkraft als auch die Verwaltungskraft fertigen über ihre Ergebnisse einen Bericht an, der an die Einrichtung, den Träger, den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, die Pflegekasse sowie das Gesundheitsamt der Stadt Münster verschickt wird.

Zu den eventuell bei der Prüfung vorgefundenen Defiziten fordert die Heimaufsicht unmittelbar oder unter Fristsetzung eine Rückmeldung durch den Träger bzw. die Leitungskraft der Einrichtung. Gegebenenfalls erfolgt eine Nachprüfung zur Mängelbeseitigung.

Zusätzliche Prüfschwerpunkte

Für die Regelprüfungen wurde der vom Ministerium vorgegebene Rahmenprüfkatalog verwendet. Zusätzlich wurden im Berichtszeitraum durch die „Heimaufsicht“ verschiedene Aspekte besonders beleuchtet. Dies waren Freiheitsentziehende Maßnahmen, der Umgang mit sedierenden Medikamenten, die Ernährungssituation der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Versorgung mit Flüssigkeiten.

- Freiheitsentziehende Maßnahmen

Mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) werden Menschen in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Dabei können Vorrichtungen, Materialien, Gegenstände oder auch Medikamente dazu dienen, die Bewegung zu behindern oder zu unterbinden.

Da jede freiheitsentziehende Maßnahme für den Betroffenen einschneidend ist und sowohl physische als auch psychische Folgen mit sich bringen kann,

wurde dies weiterhin als Prüfschwerpunkt für den Berichtszeitraum gewählt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Beschäftigten in den Einrichtungen sich der Bedeutung der freiheitsentziehenden Maßnahmen bewusst waren und nach Alternativen suchten. Dies waren z. B. der Einsatz von Niedrigbetten, geteilte Bettgitter, Vorstecktische, Haltegurte in Rollstühlen, Hüftschutzhosen und Sensormatten.

Aber auch Geh- und Mobilitätstraining, Programme wie „Fit für 100“, kamen zur Anwendung.

Durch den über Jahre sensiblen Umgang mit diesem Thema wurden Fixierungen immer seltener angewandt.

- Sedierende Medikamente

Angehörige haben im Berichtszeitraum gelegentlich geäußert, dass in Wohn- und Betreuungsangeboten zu häufig unreflektiert sedierende Medikamente verabreicht wurden. Dies implizierte den Vorwurf, dass für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betreuungsangebotes nicht der Heilaspekt, sondern die Ruhigstellung der Nutzerin / des Nutzers im Vordergrund stand und somit sedierende Bedarfsmedikamente verabreicht wurden, ohne dass der therapeutische Sinn hinterfragt wurde.

Die sedierenden Medikamente, die dauerhaft gegeben wurden, standen in ausschließlicher Verantwortung des Arztes, der sie verordnete. Hier konnte die „Heimaufsicht“ ausschließlich prüfen, ob verordnete Medikamente vorrätig und entsprechend der ärztlichen Anordnung gestellt worden waren. Der Prüfschwerpunkt „sedierende Medikamente“ bezog sich daher 2016 insbesondere auf die Bedarfsmedikation.

Erfreulicherweise war die Gabe von sedierenden Bedarfsmedikamenten nur sehr selten und stets entsprechend der ärztlichen Verordnung erfolgt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren sich der Nebenwirkungen bewusst und setzten diese Arzneimittel ganz gezielt, entsprechend der ärztlichen Indikation ein.

Ein Zusammenhang zwischen personeller Besetzung und Häufigkeit der Gabe wurde nicht festgestellt.

- *Ernährungssituation von Nutzerinnen und Nutzern / Versorgung mit Flüssigkeiten*

Im Berichtszeitraum wurden jeweils ca. 180 Nutzerdokumentationen eingesehen und die Ernährungssituation sowie die Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer mit Flüssigkeiten analysiert.

Im Bereich Ernährung konnte 2015 in 5 % aller Dokumentationen nicht nachgewiesen werden, dass die Beschäftigten des Wohn- und Betreuungsangebotes auf Gewichtsschwankungen fachlich korrekt reagiert hatten, 2016 lag die Quote bei 7 %.

In 2 % aller eingesehenen Dokumentationen ergaben sich 2015 Unstimmigkeiten bei der Flüssigkeitsversorgung, 2016 waren es 4 %.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass überwiegend die im Expertenstandard Ernährungsmanagement zur Sicherstellung und Förderung der oralen Ernährung festgehaltenen Kriterien erfüllt wurden. Die Beanstandungen der „Heimaufsicht“ in diesem Bereich bedeuteten nicht automatisch ein Defizit bei der Betreuung, sondern es war auch möglich, dass es sich hierbei ausschließlich um Dokumentationsmängel handelte.

Kategorien 1 – 7 des Rahmenprüfkataloges

Handlungsleitend für die Regelprüfung ist der vom Ministerium für Gesundheit, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA) zur Verfügung gestellte Rahmenprüfkatalog mit seinen sieben Kategorien.

Diese sind:

- Qualitätsmanagement,
- personelle Ausstattung,
- Wohnqualität,
- hauswirtschaftliche Versorgung,
- Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung,
- Pflege und soziale Betreuung,
- Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung.

Die „Heimaufsicht“ kam zu folgenden Ergebnissen:

Qualitätsmanagement

Die Leistungsanbieter hatten sich im Bereich des Qualitätsmanagements gut aufgestellt. Die vom überarbeiteten Gesetz geforderten Konzepte waren i. d. R. bereits erstellt. Erwähnenswert ist hier insbesondere, dass Leistungsanbieter sich mit dem Thema „Gewaltschutz“ auseinandergesetzt und dies konzeptionell niedergelegt hatten. Dabei ist der Begriff „Gewaltschutz“ weit zu fassen. Er beinhaltet unterschiedliche Formen und Akteure, also auch Übergriffe von Nutzerinnen und Nutzern untereinander. Im Berichtszeitraum fanden hierzu zahlreiche Fortbildungen für alle Beschäftigten statt.

Personelle Ausstattung

Die personelle Ausstattung der Pflegeeinrichtungen entsprach den Anforderungen des Gesetzes, d. h. es wurde das Personal vorgehalten, das in den Vergütungsvereinbarungen verhandelt worden war. Geringfügige Vakanzen wurden nachweislich umgehend beseitigt. Im Berichtszeitraum konnte auch die Mindestfachkraftquote von 50 % (im Durchschnitt eines Jahres) stets erfüllt werden.

Wohnqualität

Mängel zur Wohnqualität wurden nicht festgestellt. Es ist davon auszugehen, dass Altenpflegeeinrichtungen in Münster die vom Gesetzgeber bis zum 31.07.2018 geforderte Einzelzimmerquote von 80 % erfüllen sowie durch Umbaumaßnahmen direkte Zugänge zu den Duschbädern vom Zimmer schaffen werden.

Hauswirtschaftliche Versorgung

Diese Kategorie erfasst sowohl die Wäsche- als auch die Hausreinigung. Außerdem beziehen sich die Fragen dieser Kategorie auf die Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner mit Speisen und Getränken. Letztere wurde immer wieder unterschiedlich bewertet, da nicht alle unterschiedlichen Vorlieben und Geschmäcker gleichermaßen berücksichtigt werden konnten. Wichtig ist aber, dass Einrichtungen sämtliche erforderliche Diätformen in unterschiedlichen Konsistenzen vorgehalten und auf individuelle Bedürfnisse reagiert haben.

Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung

Gemäß § 1 Abs. 3 WTG haben die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter ihre Angebote auch auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten. Im Rahmen der Prüfungen wurden Informationen zur Vernetzung im Quartier erhoben, sowie Freizeitangebote für die Nutzerinnen und Nutzer – auch für immobile Personen - thematisiert. Insgesamt ergab sich, dass die soziale Betreuung den Anforderungen des Gesetzes entsprach. Immer wieder lobten Gesprächspartner / -innen die guten Kontakte zu Pfarrgemeinden, Kindergärten, Schulen und Vereinen.

Pflege und soziale Betreuung

Prüfergebnisse zu dieser Kategorie, die sich sowohl auf die Resultate der Verwaltungskraft als auch auf die Inaugenscheinnahme durch die Pflegefachkraft bezogen, ergaben vereinzelt geringfügige Mängel. Insbesondere bei der Medikamentenversorgung, bei Lagerungsplänen, aber auch bei der Ermittlung der Gewichte und den erforderlichen Reaktionen auf Gewichtsschwankungen wurden Defizite festgestellt. Diese wurden umgehend beseitigt.

Kundeninformation, Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung

Die letzte Kategorie befasste sich insbesondere mit den Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten. Für alle Einrichtungen konnten Gremien zur Interessenvertretung gebildet bzw. Vertrauenspersonen für Gasteinrichtungen gefunden werden. Zu diesen hatte die „Heimaufsicht“ gute Kontakte, z. B. während der Prüfungen, in Beratungsgesprächen oder im Rahmen der AG der Beiräte. Konzepte zur Beschwerdebearbeitung wurden eingesehen, bewertet und die Umsetzung kontrolliert. Gravierende Mängel ergaben sich hierbei nicht.

-Veröffentlichung der Ergebnisberichte

Um Interessierte über Wohn- und Betreuungsangebote zu informieren, werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfung in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal der Stadt Münster veröffentlicht (§14 Abs. 9 WTG). Die Veröffentlichung enthält z. B. Angaben dazu, ob Mängel vorgefunden wurden und wie schwerwiegend diese Defizite waren. Außerdem kann der Leistungsanbieter sein Wohn- und Betreuungsangebot beschreiben und u. a. zur Konzeption, zur Baulichkeit oder anderen ihm wichtigen Punkten Hinweise geben. Bei der Veröffentlichung werden datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt.

c) Anlassprüfungen

- bei Beschwerden

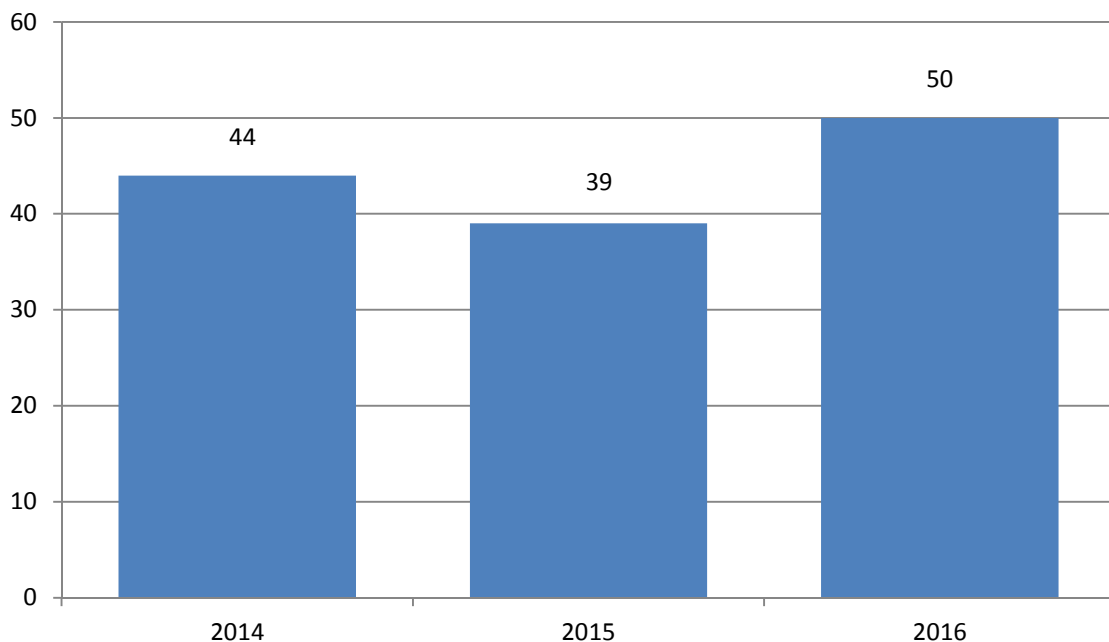


Abbildung 6: Zahl der Beschwerden

Zu den wesentlichen Aufgaben der „Heimaufsicht“ gehörte die Bearbeitung von Beschwerden, die in der Folge teilweise Anlassprüfungen notwendig machten.

Die Zahl der Beschwerden schwankt von Berichtsjahr zu Berichtsjahr. Tatsächlich begründet waren 2015 acht Beschwerden, im darauf folgenden Jahr waren es lediglich zwei. Für die „Heimaufsicht“ war es oft nur schwer möglich, im Nachhinein festzustellen, ob die Beschwerde begründet war.

Häufig wandten sich die Beschwerdeführer zu spät, nach Umzug oder Versterben der Nutzerin / des Nutzers an die „Heimaufsicht“. Einige äußerten in Gesprächen die Sorge, dass die Beschwerde sich negativ auf die Betreuungssituation des Angehörigen auswirken könne.

Beschwerdegründe

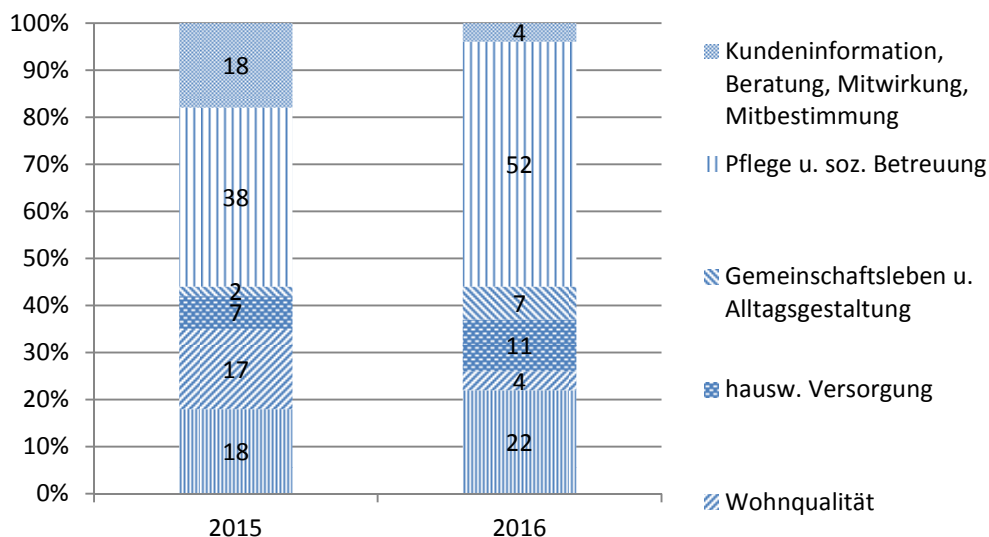


Abbildung 7: Beschwerdegründe

Das Diagramm verdeutlicht, dass die Aspekte „Pflege und soziale Betreuung“ sowie die „personelle Ausstattung“ den größten Teil der Beschwerden ausmachten.

Im Bereich „Pflege und soziale Betreuung“ ging es häufig darum, dass Angehörige die mangelnde Aktivierung, die Medikamentengabe, die Wundversorgung sowie die Versorgung mit Flüssigkeit beanstandet haben. Auch das lange Warten nach Betätigen des Notrufes und die Versorgung mit Kompressionsstrümpfen wurden mehrfach kritisiert. Angehörige beklagten ebenfalls,

dass die Beschäftigten nicht auf Gewichtsschwankungen der Bewohnerin bzw. des Bewohners reagiert haben.

Auch wenn diese Beschwerden teilweise begründet waren, konnte doch in allen Fällen im Dialog mit der jeweiligen Einrichtung umgehend für Abhilfe gesorgt werden, so dass es zu keinen nachhaltigen Schäden bei den Bewohnerinnen und Bewohnern kam. In keinem Fall wurde gefährliche Pflege festgestellt.

Die Personalausstattung in den Einrichtungen erfüllte zwar i. d. R. die gesetzlichen Vorgaben, wurde aber von den Beteiligten immer wieder als zu gering empfunden.

- bei Neu- und Umbauten

Im Berichtszeitraum ist keine neue stationäre Einrichtung entstanden. Bereits existierende Einrichtungen entsprachen der vom Gesetzgeber geforderten Wohnqualität oder befanden sich in der Planung, so dass nach derzeitigem Stand alle Münsteraner Wohn- und Betreuungsangebote bis zum vorgegebenen Stichtag (31.07.2018) die Erfordernisse des Alten- und Pflegegesetzes i. V. mit dem WTG erfüllen werden. Zwei großer Träger im Bereich der Eingliederungshilfe haben innerhalb mehrerer Jahre an verschiedenen Standorten kleinere Wohneinheiten in Neubauten geschaffen. Fast alle Nutzerinnen und Nutzer konnten somit aus den größeren Komplexen, die baulich nicht mehr dem aktuellen Stand entsprachen, ausziehen.

2015 wurde eine Tagespflegeeinrichtung, eine Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenz sowie eine Einrichtung für außerklinische Intensivpflege in einem Mehrgenerationenhaus eröffnet. Die kompletten Baumaßnahmen wurden von der „Heimaufsicht“ begleitet, ebenso wie die Errichtung einer neuen Tagespflegeeinrichtung im Jahr 2016.

- Sonstige Gründe:

Gewalt in der Pflege

Im Sommer 2016 meldete der Träger einer Pflegeeinrichtung der „Heimaufsicht“, dass ein Angehöriger bei seiner Mutter Gewalt in der Pflege durch eine Pflegehilfskraft nachweisen könne. Dieses bestätigte sich im Laufe der Ermittlungen. Der Träger sprach direkt die fristlose Kündigung aus und stellte Strafanzeige bei der Polizei. Die „Heimaufsicht“ konnte im Zusammenspiel mit der Bezirksregierung erwirken, dass die von der „Heimaufsicht“ festgestellte persönliche Ungeeignetheit der Pflegehilfskraft auch anderen „Heimaufsichten“ mitgeteilt wurde. Damit sollte verhindert werden, dass diese in einem anderen Wohn- und Betreuungsangebot arbeiten kann.

Aufnahmestopp

Die „Heimaufsicht“ hat teilweise Einrichtungen engmaschig in Form von Anlassprüfungen begleiten müssen, weil die Pflegesituation dies erforderlich machte. Zu beanstanden waren z. B. die Ernährungs- und Flüssigkeitsprotokolle, Lagerungspläne sowie sonstige Dokumentationen. Teilweise war die Medikamentenversorgung nicht einwandfrei.

Aus diesem Grund wurde für eine Einrichtung von Oktober 2014 bis Ende Januar 2015 ein Belegungsstopp ausgesprochen. Seitdem wurde die Einrichtung engmaschig begleitet. Zum Beginn des Jahres 2017 hatte die „Heimaufsicht“ wieder einen guten Eindruck von der Pflegequalität.

In insgesamt zwei Einrichtungen entschieden die Träger freiwillig, vorübergehend keine weiteren Nutzerinnen und Nutzer aufzunehmen. Diese Entscheidungen waren ebenfalls der Personal- und Betreuungssituation geschuldet. Bei Neuaufnahmen hätte eine gute Betreuungsqualität nicht sichergestellt werden können.

d) Kooperation der „Heimaufsicht“ mit Dritten

Das Wohn- und Teilhabegesetz verpflichtete auch in der Vergangenheit alle Prüfbehörden von Betreuungseinrichtungen zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informieren. Entsprechend der Vorgaben des überarbeiteten Wohn- und Teilhabegesetzes schließen die „Heimaufsichten“ mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeit ab. Diese Vereinbarung soll den Informationsaustausch regeln und der Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen dienen. Außerdem sollen zeitliche Abstimmungen der Prüftätigkeit erfolgen.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung befand sich die entsprechende Vereinbarung im Unterschriftsverfahren.

e) Unterstützung der Beiräte

Nutzerinnen und Nutzer von Betreuungsangeboten nach dem WTG haben bestimmte Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte, die für die jeweiligen Betreuungsangebote detailliert und differenziert aufgelistet sind. Zur Durchsetzung dieser Rechte werden entweder Beiräte gewählt, Vertretungsgremien oder Vertrauenspersonen von der Stadt Münster bestellt. Das Gremium in den Anbieter verantworteten Wohngemeinschaften ist eine sog. Nutzerinnen- oder Nutzerversammlung. Alle Betreuungsangebote in Münster verfügen über solche Interessenvertretungen. Im Rahmen der Quali-

tätssicherung sprachen die Mitarbeiterinnen der „Heimaufsicht“ mit diesen Interessenvertretungen und bewerteten danach auch die Betreuungsqualität.

Darüber hinaus besteht eine Beratungspflicht der „Heimaufsicht“ gegenüber diesen Interessenvertretungen. Vertreterinnen und Vertreter von allen Münsteraner Altenpflegeeinrichtungen haben sich in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefunden. Die Arbeitsgemeinschaft traf sich regelmäßig und wurde über ihre Rechte und Pflichten nach dem WTG beraten. Zu Beginn des Jahres 2015 wurden die Veränderungen, die durch das WTG 2014 entstanden waren, bekannt gegeben.

Ergänzend wurde über die Änderungen durch das 2. Pflegestärkungsgesetz und über die Ausbildungsumlage berichtet. Diese Ausbildungsumlage ist in Altenpflegeeinrichtungen als tägliches Entgelt von den Nutzerinnen und Nutzern zu zahlen.

Zu Beginn des Jahres 2016 erfolgte eine detaillierte Information zu den einzelnen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten anhand von Beispielen. Der Folienvortrag der „Heimaufsicht“ wurde im Anschluss an alle Einrichtungen in Münster versandt. Ein weiteres Treffen im September 2016 wurde zum Anlass genommen, Informationen zum Betreuungsrecht, zu Vollmachten und zu Betreuungsverfügungen zu vermitteln.

Wie den Schilderungen aller Interessenvertretungen anlässlich der Qualitätsprüfungen zu entnehmen war, wurden sie im Rahmen ihrer Tätigkeit von den Einrichtungen gut unterstützt. Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte wurden gewahrt.

f) Gebührenerhebung

Durch die Einführung der Tarifstelle 10 a in die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW kann die „Heimaufsicht“ in ihrer Eigenschaft als WTG-Behörde Gebühren für ihre Tätigkeit erheben.

Diese werden ausschließlich von den Leistungsanbietern erhoben. Für Bürgerinnen und Bürger und somit auch für die Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen, ist die Inanspruchnahme der WTG-Behörde kostenfrei. Gebührenpflichtig sind u. a. die Durchführung von Regel- und Anlassprüfungen, die Prüfung der Geeignetheit von Leitungskräften sowie die Bearbeitung von berechtigten Beschwerden.

Teilweise sind die Gebührenbeträge festgeschrieben, zum Teil ist ein Gebührenrahmen vorhanden. Die Stadt Münster hat sich bei der Bemessung der Gebührenhöhe der Empfehlung des Deutschen Städtetages und des Deutschen Landkreistages angeschlossen.

In den vergangenen drei Jahren wurden folgende Gebühren (in Euro) erhoben:

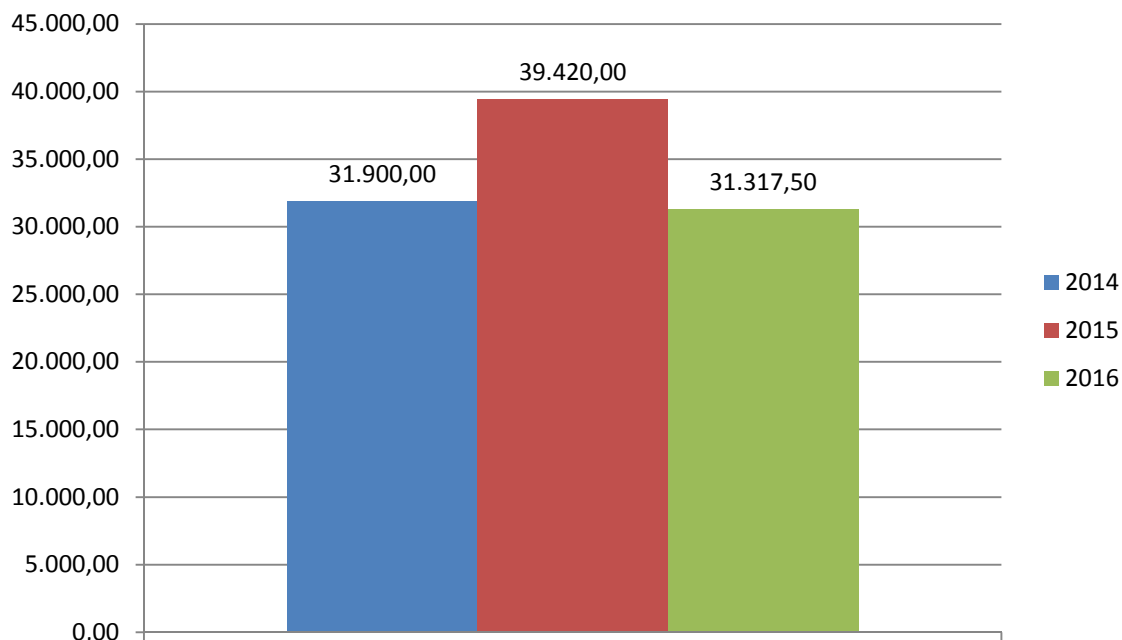


Abbildung 8: Gebühren

Die deutlich höheren Einnahmen im Jahr 2015 erklären sich damit, dass für Tätigkeiten, die im Jahr 2014 erfolgt sind, Gebühren teilweise erst im darauf folgenden Jahr in Rechnung gestellt wurden.

g) Anzeigeprüfungen

Nach § 47 des Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NRW) waren die Anbieter von Wohn- und Betreuungsangeboten, die bereits vor Inkrafttreten des neuen WTG ihren Betrieb aufgenommen hatten und bisher nicht in den Geltungsbereich des WTG NRW fielen, verpflichtet, dies bei der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni 2016 anzuzeigen. Die Meldung sollte elektronisch über Datenbanken bei der „Heimaufsicht“ erfolgen und ist von dieser zu kontrollieren.

4. Personelle Ausstattung der „Kommunalen Qualitätssicherung Pflege und Teilhabe (Heimaufsicht)“

Zur „Heimaufsicht“ gehören 3 Diplom-Verwaltungswirtinnen und eine Mitarbeiterin (Krankenschwester) mit einer Ausbildung zur Pflegedienstleitung mit insgesamt drei

Vollzeitstellen. Die Fachstelle, der die „Heimaufsicht“ zugeordnet ist, wird von einem Sozialpädagogen geleitet. Durch die unterschiedlichen Professionen kann die Betreuungsqualität in den Wohn- und Betreuungsangeboten umfassend beurteilt werden.

5. Ehrenamtliche

Träger von Einrichtungen haben gem. § 1 Abs. 3 Wohn- und Teilhabegesetz die Verpflichtung, Bewohnerinnen und Bewohnern die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Immer wieder wurde der „Heimaufsicht“ deutlich, dass Beschäftigte in den Einrichtungen diese Anforderung des Gesetzes sehr ernst nehmen und Kontakte zu verschiedenen Vereinen, zu Pfarrgemeinden, zur unmittelbaren Nachbarschaft, zu Kindergärten und Schulen pflegen. Häufig ist es dieser Vernetzung zu verdanken, wenn es Einrichtungen gelingt, Ehrenamtliche zu gewinnen.

Diese ehrenamtlichen Helfer vermitteln den Bewohnerinnen und Bewohnern Geborgenheit und menschliche Wärme, begeben sich geduldig in die Welt von Demenzkranken oder schieben Rollstuhlfahrer durch den Park. Sie bereichern das Alltagsleben der Bewohnerinnen und Bewohner, indem sie der Vereinsamung entgegenwirken.

Ohne das Engagement und die Mitarbeit der ehrenamtlichen Helfer/-innen würde ein zentraler Bestandteil des Lebens in den Einrichtungen verloren gehen.

6. Fazit und Ausblick

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass sich die Betreuungsqualität in den meisten Münsteraner Einrichtungen auf überwiegend gutem Niveau bewegt. Dies ist letztendlich auch dem fachlichen und persönlichen Einsatz der Beschäftigten zu verdanken. Zu beobachten ist in einzelnen Einrichtungen aber auch eine hohe Fluktuation der Leitungskräfte und sonstigen Mitarbeiter/-innen der Pflege, verbunden mit einem erkennbar hohen Krankenstand. Dies hatte sicherlich auch Auswirkungen auf die Betreuungsqualität und machte eine kontinuierliche intensive Begleitung durch die „Heimaufsicht“ notwendig.

Dass eine Reform des Pflegebedürftigkeitsbegriffs dringend notwendig war, darüber bestand allgemeine Einigkeit. Auch die Politik forderte parteiübergreifend eine Überarbeitung, um kognitiv-psychisch eingeschränkten Menschen in gleicher Weise wie den somatisch eingeschränkten Menschen den Zugang zu allen Leistungen der Pflegeversicherung zu ermöglichen. Zum 01.01.2017 wurde der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Seitdem gibt es statt der drei Pflegestufen fünf Pflegegrade.

Entscheidendes Kriterium ist nicht der individuelle Bedarf, sondern der Grad der Selbständigkeit in verschiedenen Bereichen.

Das Pflegestärkungsgesetz II stellt die weitreichendste Reform seit Einführung der Pflegeversicherung dar. In vielen Bereichen ergeben sich gravierende Änderungen die alle Beteiligten vor organisatorische Herausforderungen stellen.

8. Anhang (Gesetzesauszüge / Abbildungsübersicht / Einrichtungs- und Angebotsübersicht)

Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz hat den Zweck, die Würde, die Rechte, die Interessen und Bedürfnisse der Menschen, die Wohn- und Betreuungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung nutzen, vor Beeinträchtigungen zu schützen, die Rahmenbedingungen für Betreuungs- und Pflegekräfte positiv zu gestalten und die Einhaltung der den Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbietern obliegenden Pflichten zu sichern. Es soll älteren oder pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben gewährleisten, deren Mitwirkung und Mitbestimmung unterstützen, die Transparenz über Gestaltung und Qualität von Betreuungsangeboten fördern und zu einer besseren Zusammenarbeit aller zuständigen Behörden beitragen. Dabei soll es insbesondere kleinere Wohn- und Betreuungsangebote fördern und eine quartiersnahe Versorgung mit Betreuungsleistungen ermöglichen.

(2) Das Gesetz soll die angemessene Berücksichtigung der kulturellen und religiösen Belange der älteren oder pflegebedürftigen Menschen und der Menschen mit Behinderung und die unterschiedlichen Bedürfnisse von Männern und Frauen sowie von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität sicherstellen. Es soll ältere oder pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch schützen.

(3) Die Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter haben ihre Leistungserbringung auch auf eine Förderung der Teilhabemöglichkeiten auszurichten. Sie sollen den Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, eine angemessene und individuelle Lebensgestaltung insbesondere durch die gleichberechtigte Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in der Gesellschaft ermöglichen.

(4) Die Menschen, die Angebote nach diesem Gesetz nutzen, sollen insbesondere

1. ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können,
2. in der Wahrnehmung ihrer Selbstverantwortung unterstützt werden,
3. vor Gefahren für Leib und Seele geschützt werden,
4. in ihrer Privat- und Intimsphäre geschützt sowie in ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität geachtet werden,
5. eine am persönlichen Bedarf ausgerichtete, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung erhalten,
6. umfassend über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege und der Behandlung informiert werden,
7. Wertschätzung erfahren, sich mit anderen Menschen austauschen und am gesellschaftlichen Leben teilhaben,
8. ihrer Kultur und Weltanschauung entsprechend leben und ihre Religion ausüben können und

9. in jeder Lebensphase in ihrer unverletzlichen Würde geachtet und am Ende ihres Lebens auch im Sterben respektvoll begleitet werden.

§ 14 Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung

(9) Um die Nutzerinnen und Nutzer, ihre Angehörigen und an der Nutzung des Wohn- und Betreuungsangebotes Interessierte zu informieren, werden die wesentlichen Ergebnisse der Regelprüfungen in einem Ergebnisbericht im Internet-Portal der zuständigen Behörde veröffentlicht. Der Ergebnisbericht soll Angaben über die Feststellungen von Mangelfreiheit, geringfügigen Mängeln oder wesentlichen Mängeln zu den Prüfgegenständen Wohnqualität, hauswirtschaftliche Versorgung, Gemeinschaftsleben und Alltagsgestaltung, Information und Beratung, Mitwirkung und Mitbestimmung, personelle Ausstattung, Pflege und Betreuung, freiheitsentziehende Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt enthalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisberichte wird jeweils zu dem auf den Zeitraum von zwei Jahren folgenden 1. Oktober beendet.

Bei der Veröffentlichung werden auf Antrag der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von der zuständigen Behörde überprüfte Selbstdarstellungen der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter in angemessenem Umfang berücksichtigt. Die sich aus dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen ergebenden Rechte bleiben unberührt. Der veröffentlichte Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

§ 21 Personelle Anforderungen

(1) Die Einrichtung muss unter der Leitung einer persönlich und fachlich ausreichend qualifizierten Person stehen (Einrichtungsleitung). Diese muss zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergänzend zu den Qualifikationserfordernissen des § 4 Absatz 9 sowohl über grundlegende betriebs- und personalwirtschaftlichen Kenntnisse sowie angebotsbezogen auch über grundlegende pflege- oder betreuungsfachlichen Kompetenzen verfügen. Sie soll in der Regel eine mindestens zweijährige Leitungserfahrung nachweisen können. Einrichtungen, die vornehmlich auf die Erbringung von Pflegeleistungen ausgerichtet sind, müssen außerdem über eine verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) verfügen.

(2) Die Leistungsanbieterin oder der Leistungsanbieter und die Einrichtungsleitung haben sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der Beschäftigten und ihre Qualifikation ausreichen, um den Pflege- beziehungsweise Betreuungsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer zu erfüllen. Dies wird vermutet, wenn mindestens das Personal eingesetzt wird, das nach Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in Verträgen nach dem Fünften, Elften oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches vereinbart ist. Jeweils mindestens die Hälfte der mit sozialen beziehungsweise pflegerischen betreuenden Tätigkeiten beauftragten Beschäftigten müssen Fachkräfte sein. Die Berechnung erfolgt anhand der Vollzeitäquivalente und, soweit vorhanden, auf der Grundlage der in den Vereinbarungen nach Satz 2 festgesetzten Personalmengen. Sofern über diese Vereinbarungen hinaus Personal eingesetzt wird, ist gesondert darzulegen, wie die fachliche Anleitung, Beratung und Aufsicht der durch dieses Personal ausgeübten Tätig-

keiten gewährleistet wird; im Übrigen bleibt dieses zusätzliche Personal bei der Berechnung der Fachkraftquote außer Betracht.

(3) Zusätzlich muss mindestens eine Hauswirtschaftsfachkraft vorhanden sein. Darüber hinaus muss jederzeit, auch nachts und an Wochenenden, mindestens eine zur Leistung des konkreten Betreuungsbedarfes der Nutzerinnen und Nutzer geeignete Fachkraft anwesend sein. Die zuständige Behörde kann bei entsprechendem Bedarf höhere Anforderungen festlegen.

§ 23 Behördliche Qualitätssicherung

(1) Die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter werden von den zuständigen Behörden durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen finden unangemeldet statt.

(2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine Mängel festgestellt wurden, zu deren Beseitigung eine Anordnung erforderlich wurde (wesentliche Mängel).

§ 30 Behördliche Qualitätssicherung

(1) In selbstverantworteten Wohngemeinschaften prüft die zuständige Behörde bei Bekanntwerden der Wohngemeinschaft und in regelmäßigen Abständen das Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Absatz 2. Dabei ist die Selbsteinschätzung der Nutzerinnen und Nutzer vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen bezieht sich die behördliche Qualitätssicherung nur auf die in der Wohngemeinschaft erbrachten Leistungen ambulanter Dienste nach § 33.

(2) In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften wird die Erfüllung der Pflichten der Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter von den zuständigen Behörden durch Regelprüfungen und anlassbezogene Prüfungen überwacht.

(3) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder anbieterverantworteten Wohngemeinschaft mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

§ 44 Zusammenarbeit der Behörden

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Weiterentwicklung einer angemessenen Betreuungsqualität sind die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden, die Landesverbände der Pflegekassen, die Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und der Prüfdienst des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. sowie die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, unter Berücksichtigung der Vorschriften zum Datenschutz zusammenzuarbeiten und sich gegenseitig zu informie-

ren. Soweit Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, gegenüber anderen als den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden Anzeigen oder Mitteilungen zu machen, sind diese Behörden verpflichtet, die für die Durchführung dieses Gesetzes relevanten Informationen den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden zuzuleiten. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden, Sozialversicherungsträger und Prüfinstitutionen sind berechtigt und verpflichtet, die bei der Durchführung ihrer Prüfungen gewonnenen Erkenntnisse über die Erfüllung der fachlichen Anforderungen an Pflege und Betreuung sowie die personelle Ausstattung der Wohn- und Betreuungsangebote untereinander auszutauschen, soweit dies für ihre Zusammenarbeit und für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. § 67d des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

(3) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden schließen mit den zuständigen Verbänden der Kranken- und Pflegeversicherungen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unter Beteiligung der Aufsichtsbehörden, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung und des Prüfdienstes der Privaten Krankenversicherung e.V., der Landschaftsverbände und der kommunalen Spitzenverbände eine Vereinbarung über die Koordination ihrer jeweiligen Prüftätigkeiten. Diese Vereinbarungen sollen insbesondere Regelungen zum Informationsaustausch, zur Vermeidung inhaltlicher Doppelprüfungen, zur zeitlichen Abstimmung der Prüftätigkeiten und zur wechselseitigen Beteiligung vor dem Erlass von Anordnungen und sonstigen Maßnahmen enthalten.

§ 47 Übergangsregelungen

(1) Wohn- und Betreuungsangebote, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Betrieb aufgenommen haben und bisher nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes in der bis vor Ablauf des 15. Oktober 2014 geltenden Fassung fielen, müssen dies bei der zuständigen Behörde bis zum 30. Juni 2015 anzeigen. Für sie gelten die Anforderungen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erst ein Jahr nach dem 15. Oktober 2014. Soweit Anforderungen an die Wohnqualität nicht erfüllt werden, soll die zuständige Behörde Abweichungen zulassen, wenn dies mit den Interessen der Nutzerinnen und Nutzer vereinbar ist. Sofern dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Nutzerin oder eines Nutzers erforderlich ist, hat die zuständige Behörde schon vor dem in Satz 2 bestimmten Zeitpunkt das Recht zur Wahrnehmung der ihr nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.

Gesetz zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen - APG NRW)
Vom 2. Oktober 2014 (Fn 1)

Abbildungsübersicht

Abbildung 1: Zahl der Einrichtungen in Münster	Seite: 6
Abbildung 2: Platzzahentwicklung	Seite: 7
Abbildung 3: Bewohnerstruktur nach Pflegestufen	Seite: 8
Abbildung 4: Fachkraftquoten	Seite: 9
Abbildung 5: Regelprüfungen	Seite: 10
Abbildung 6: Zahl der Beschwerden	Seite: 16
Abbildung 7: Beschwerdegründe	Seite: 17
Abbildung 8: Gebühren	Seite: 21

Wohn- und Betreuungsangebote für ältere und pflegebedürftige Menschen
(Stand Dezember 2016)

Einrichtung	Straße, Hausnummer	PLZ	Platz- zahl	Träger
Cohaus-Vendt-Stift	Krumme Str. 39/10	48143 Münster	82	Cohaus-Vendt- Stiftung
Altenheim St. Elisabeth	Südlohnweg 1	48161 Münster	92	Missionsschwestern von Hiltrup gGmbH
Friederike-Fliedner- Haus	Coerdestr. 56	48147 Münster	80	Diakonissenmutter- haus Münster gGmbH
Altenheim Friedrichsburg	Offenbergstr. 19	48151 Münster	138	Schwestern von der Göttlichen Vorsehung
Fritz-Krüger- Seniorenzentrum	Gartenbreite 1	48161 Münster	81	AWO Westliches Westfalen
LWL Pflegezentrum Münster Ernst-Kirchner-Haus	Friedrich- Wilhelm- Weber-Str. 30	48147 Münster	80	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Haus Heidhorn	Westfalenstr. 490	48165 Münster	51	Haus Heidhorn GmbH
Haus Maria Trost	Sankt- Mauritz- Freiheit 52	48145 Münster	84	Genossenschaft der Krankenschwestern nach der III. Regel des hl. Franziskus
Haus Simeon	Am Berg Fidel 70	48153 Münster	155	Diakonie Münster
Haus Wilkinghege	Wilkinghege 55	48159 Münster	65	Haus Wilkinghege Wirbelauer KG
Kardinal-von-Galen- Stift	Clemens- August-Platz 8a	48167 Münster	66	Caritas- Betriebsführungs- und Trägersgesellschaft Münster mbH (CBM)
Altenzentrum Klarastift einschl. Bereich Casa Vitae (Wachkomapatienten)	Andreas- Hofer-Str. 70	48145 Münster	119	Klarastift gGmbH
Altenheim St. Lamberti	Scharnhorst- str. 4-8	48151 Münster	83	CBM
Maria-Hötte-Stift	Düesbergweg 143	48153 Münster	123	CBM
Marienheim	An der Alten Kirche 5	48165 Münster	83	Altenhilfezentrum St. Clemens gGmbH
Martin-Luther-Haus	Fliednerstr. 17	48149 Münster	151	Diakonie Münster e. V.

Einrichtung	Straße, Hausnummer	PLZ	Platz- zahl	Träger
Ev. Altenhilfezentrum Meckmannshof	Meckmann- weg 74	48163 Münster	171	Ev. Perthes-Stiftung e. V.
Perthes-Haus	Wienburgstr. 60	48147 Münster	87	Ev. Perthes-Stiftung e. V.
Schölling-Lentze-Heim	Bohlweg 5	48147 Münster	21	Dr. Franz Schölling- Lentze-Stiftung e. V.
Wohnstift am Südpark	Clevornstr. 5	48153 Münster	74	CBM
DKV-Residenz am Tibusplatz	Tibusplatz 1	48143 Münster	49	DKV Residenz am Tibusplatz gGmbH
Achatius-Haus Wol- beck einschl. Junge Pflege	Münsterstr. 24 b/c	48167 Münster	66	Haus Heidhorn GmbH
Haus v. Guten Hirten – Pflege	Mauritz- Lindenweg 61	48145 Münster	20	Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten
Handorfer Hof	Handorfer Str. 24	48157 Münster	78	Diakonie Münster e. V.
Meyer-Suhrheinrich- Haus	Marktallee 42	48165 Münster	42	Altenhilfezentrum St. Clemens gGmbH
Haus Franziska	Westfalenstr. 109	48165 Münster	30	Missionsschwestern von Hiltrup gGmbH
Seniorenzentrum Albachten	Rottkamp 49	48163 Münster	66	AWO Westliches Westfalen
Papst Johannes Paul Stift	Culmer Str.16	48157 Münster	72	CBM
Johanniter-Stift Münster	Weiß- burgstr. 48	48151 Münster	80	Johanniter- Seniorenhäuser GmbH
Residenz Aaseehof	Pottkamp 25	48149 Münster	80	SENATOR Senioren- und Pflegeeinrichtun- gen GmbH
Haus Thomas	Alexianerweg 8	48163 Münster	54	Alexianer Münster GmbH
Wohnen in Pastors Garten	Alte Dorfstr. 10	48161 Münster	40	Stift Tilbeck GmbH
Residenz Kastanienhof	Ostmarkstr. 9	48145 Münster	62	Residenz Kastanienhof GmbH
Kurzzeitpflege				
Fritz-Krüger- Seniorenzentrum	Gartenbreite 1	48161 Münster	15	AWO Westliches Westfalen

Einrichtung	Straße, Hausnummer	PLZ	Platz- zahl	Träger
Kurzzeitpflege am Clemenshospital	Düesbergweg 143	48153 Münster	18	Clemenshospital GmbH
Haus Maria	Westfalenstr. 109	48165 Münster	20	Missionsschwestern von Hiltrup gGmbH
Kurzzeitpflege der Raphaelsklinik	Klosterstr. 75	48143 Münster	23	Raphaelsklinik Münster GmbH
Zimmer im Garten	Laerer Landweg 177	48155 Münster	2	Zobel-Seick

Tagespflege- einrichtungen	Straße, Hausnummer	PLZ	Platz- zahl	Träger
Wohnstift am Südpark	Clevornstr. 5	48153 Münster	15	CBM
Tagespflege Papst-Johannes-Paul-Stift	Culmer Str.16	48157 Münster	15	CBM
Tagespflege Friederike-Fliedner-Haus	Coerdestr. 56	48147 Münster	12	Diakonissenmutterhaus Münster gGmbH
Tagespflege Mauritz Palais	Manfred-von-Richthofen-Str. 45 a	48145 Münster	13	Ambulante Dienste Klarastift gGmbH
Pro Cura Tagespflege	Wolbecker Str. 226	48155 Münster	16	Pro Cura Tagespflege GmbH
Tagespflege im Achatius-Haus	Münsterstr. 45	48167 Münster	12	Alexianer Haus Heidhorn GmbH
Tagespflege Akticom	Twenhövenweg 18	48167 Münster	12	Ambulanter Pflegedienst Akticom GmbH
Tagespflege Clemens Wallrath Haus	Josefstr. 4	48151 Münster	20	Alexianer Münster GmbH
Haus Benteler	Prozessionsweg 54	48145 Münster	12	Tagespflege e. V.
Tagespflege Mathildenstift	Münzstr. 38	48143 Münster	12	DRK-Schwesternschaft Westfalen e. V.
Tagespflege St. Elisabeth	Südlohnweg 1	48161 Münster	15	Missionsschwestern v. Hiltrup gGmbH
Tagespflege Meckmannshof	Meckmannweg 74	48163 Münster	24	Ev. Perthes-Stiftung e. V.
Tagespflegeeinrichtung				
Tageshaus St. Clemens	Kortumweg 56-58	48165 Münster	15	Altenhilfezentrum St. Clemens gGmbH

Einrichtung	Straße, Hausnummer	PLZ	Platz- zahl	Träger
Wohngemeinschaften				
Arche Sarah	Manfred-von- Richthofen- Str. 45	48145 Münster	12	Ambulante Dienste Klarastift gGmbH
Arche Noah			12	
Villa Hittorfstraße	Hittorfstr. 10	48149 Münster	10	Pflegedienst pia causa
Haus Taubenstraße	Taubenstr. 8	48145 Münster	8	
Hof Schultmann	Stratmann- weg 21	48163 Münster	12	
Casa Mauritz	Andreas- Hofer-Str. 86	48145 Münster	15	Klarastift Service GmbH
Irmgard-Buschmann- Haus	Am Küchen- busch 15	48161 Münster	11 8	
Wohngemeinschaften Nienberge	Kirmstr. 18	48161 Münster	7	Ambulante Pflege Caritas Münster
	Gartenstiege 6		7	
DRK Wohngemeinschaft	Josef-Beck- mann-Str. 5-7	48159 Münster	10	DRK Sozialstation Münster
Haus Genius	Tibusplatz 6	48143 Münster	8	miCura Pflegedienst Münster
Wohngemeinschaften Schulstraße	Schulstr. 47	48149 Münster	10	Diakonie Münster Ambulante Pflege
			8	
Haus Elisabeth	Herrenstr. 10	48149 Münster	12	Alexianer Münster
DRK Wohngemein- schaft für Demenzranke	Münzstr. 38	48143 Münster	9	DRK Schwestern- schaft Westfalen e. V.
Außerklinische Intensivpflege			9	
Christopher Haus	Westfalenstr. 178	48176 Münster	17	Pflegedienst air vital
Villa Kahmann	Gremmen- dorfer Weg 44	48167 Münster	11	selbst verantwortete Wohngemeinschaft
Hospize				
Lebenshaus	Dorbaumstr. 215	48157 Münster	10	Hospiz lebensHAUS Münster gGmbH
Johanneshospiz	Hohenzollern-	48145	8	Johannes-Hospiz

Einrichtung	Straße, Hausnummer	PLZ	Platz- zahl	Träger
	ring 66	Münster		gGmbH

Sonstige Einrichtungen	Straße, Hausnummer	PLZ	Platz- zahl	Träger
Christophorus Haus Langzeitbereich	Soester Str. 11 c	48155 Münster	32	Bischof Hermann- Stiftung
Kettelerhaus Langzeitbereich	Schillerstraße 46	48155 Münster	24	Bischof Hermann- Stiftung
Wohnen 60 plus	Kinderhauser Str.	48	8	Förderverein Wohnhilfen e. V.

Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung (Stand. 31.12.2016)

Träger	Name der Einrichtung	Wohnform	Art der Behinderung
Alexianer Münster GmbH	Alexianer- Wohnbereiche	stationäre Wohneinrichtung auf dem Campus in Amelsbüren, offene und geschlossene Bereiche	Minderbegabung, psychische Behinde- rung, erworbene Hirnschädigung
		dezentrale stationäre Angebote in den Stadtteilen Hilstrup, Amelsbüren, Mecklenbeck und Albachten	Minderbegabung, psychische Behinderung, Borderline
Bischof-Hermann- Stiftung	Sozialtherapeuti- sche Wohneinrichtung im Kettelerhaus	stationäre Wohneinrichtung dezentrales stationäres Angebot	psychische Behinderung und Suchtstoffabhängig- keit
Deutsche Provinz der Schwestern vom Guten Hirten	Haus vom Guten Hirten	stationäre Wohneinrichtung	psychische Behinde- rung, leichte geistige Behinderung und psychische Störung
		dezentrale stationäre Einzel-	

Träger	Name der Einrichtung	Wohnform	Art der Behinderung
		wohnangebote	
Förderkreis Sozialpsychiatrie	Wohnstätte Coerde	stationäre Wohneinrichtung	psychische Behinderung
		dezentrale Einzelwohnungen	
	Wohnstätte Südviertel	stationäre Wohneinrichtung	
		dezentrale Einzelwohnung	
Landschaftsverband Westfalen-Lippe	LWL-Wohnverbund Münster	stationäres Wohnen, stationäre Außenwohngruppen, dezentrales Einzelwohnen	geistige und psychische Behinderung, Suchterkrankung
Lebenshilfe Münster e. V.	Wohnhaus Meesenstiege	stationäre Wohngruppen	geistige Behinderung
	Wohnhaus Haus Edelbach		
Sozialdienst Kath. Frauen e. V. Dortmund	Anna-Katharinenstift Karthaus - Klaragruppe -	stationäre Außenwohngruppe	geistige Behinderung (nur Frauen)
Stift Tilbeck GmbH	Ludgerushaus	stationäre Wohneinrichtung	geistige und psychische Behinderung
	Haus Nikolai Haus Mattäus Haus Daniel Haus Noah	stationäre Außenwohngruppen	geistige und psychische Behinderung
	Haus Gremmendorf	stationäre Wohneinrichtungen	geistige und mehrfache Behinderung
Wohnstätte Gut Kinderhaus			
Haus Wolbeck			
Westfalenfleiß GmbH	Appartementhaus Albersloher Weg	stationäre Wohngruppen	geistige und mehrfache Behinderung
	Wohngemeinschaft Am Oedingteich		
	Wohngemeinschaft An der Meerwiese		

Träger	Name der Einrichtung	Wohnform	Art der Behinderung
	Wohngemeinschaft Zwi-Schulmann- Weg		
	Baumberger Hof		
	Dezentrales stationäres Einzelwohnen in Wolbeck	stationäres Einzelwohnen	geistige und mehrfache Behinderung
	Dezentrales stationäres Einzelwohnen in Gremmendorf und Angelmodde	stationäres Einzel- und Paarwohnen	geistige und mehrfache Behinderung
Selbst verantwortete Wohngemeinschaft	Wohngemeinschaft Dauwemühle	Wohngemeinschaft	Menschen mit einer geistigen Behinderung und Mehrfachbehinderung

